

SATZUNG DES HAMBURG-EIMSBÜTTELER-BALLSPIEL-CLUB von 1911 e.V.

§ 1 VEREINSNAME

1.1

Der Verein wurde am 10. August 1911 unter dem Namen „Sportclub Elbe“ gegründet. Ihm trat am 31. Oktober der Fußballclub „Hanseat von 1911“ bei. Nachdem am 5. Januar 1912 eine Vereinigung mit dem „Harvestehuder Fußballclub“ von 1911 stattgefunden hatte, wurde der Name in „Hamburger-Ballspiel-Club von 1911“ geändert. Am 21. März 1921 trat dann der „Eimsbütteler-Sport-Club“ bei. Seitdem heißt der Verein:

„HAMBURG-EIMSBÜTTELER-BALLSPIEL-CLUB von 1911 e.V.“

Sein Sitz ist Hamburg.

1.2

Er ist am 29. Juli 1930 in das Vereinsregister eingetragen worden.

1.3

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

2.1

Zweck des HEBC ist die Pflege und Förderung des Fußballspiels und anderer Sportarten einschließlich der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und Wettkämpfe.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 VEREINSFARBEN UND VEREINSABZEICHEN

1.3

Die Vereinsfarben sind violett und weiß.

2.3

Die Vereinstracht ist violette Hose und violetteres Hemd mit weißem Kragen und weißen Ärmelaufschlägen.

3.3

Das Vereinszeichen ist ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit weißer Umrandung und weißen Buchstaben.



§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME

4.1

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

4.2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausschuss.

4.3

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des HEBC an. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausschuss.

4.5

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des HEBC an. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5 AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRAG

5.1

Zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag. Darüber hinaus können erforderliche Umlagen oder Gebühren erhoben werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.2

Beiträge sind spätestens zum 1. eines jeden Quartals zu zahlen. Beiträge sind eine Bringschuld. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Verein für eine gewisse Zeit von der Beitragspflicht entbunden werden. Hierüber entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDER

6.1

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
(aktiven und passiven Mitgliedern)
- jugendlichen Mitgliedern
(aktiven und passiven Mitgliedern) bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
- Ehrenmitgliedern

Diese können auf Antrag des Vorstandes und des Ältestenrates von der Versammlung ernannt werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

6.2

Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für selbstverschuldete Strafen und für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden am Vereinseigentum.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

7.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kündigungsfristen: vier Wochen zum 30.6. und vier Wochen zum 31.12. eines Jahres.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss:
 - wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr nicht entrichtet hat. Der Ausschluss muss mit Einschreibebrief angedroht werden.
 - bei groben Vergehen oder bei vereinsschädigendem Verhalten wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - das auszuschließende Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses beim Ältestenrate Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden und einem Mitglied des Vorstandes über den Ausschluss.
- ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

§ 8 DISZIPLINARSTRAFEN

8.1

Die Disziplinarstrafen können verhängt werden über ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in sportlicher oder allgemeiner Hinsicht verstoßen hat.

8.2

Für die Verhängung der Strafe gilt sinngemäß § 7.

§ 9 EHRUNGEN

• Ehrungen werden vorgenommen durch Auszeichnung mit Ehrennadeln oder Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

•

Die einzelnen Arten der Ehrungen sind:

- Ehrennadel mit Eichenblättern in Silber
- Ehrennadel mit Lorbeerkranz in Silber
- Ehrennadel mit Lorbeerkranz in Gold
- Ehrenmitgliedschaft
- Der Vorstand oder der Ältestenrat schlägt die zu ehrenden Mitglieder vor.
- Gemeinsam beschließen Ältestenrat und Vorstand mit 2/3 Mehrheit die jeweilige Verleihung von Ehrennadeln.
- Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.
- Ehrungen sollen möglichst an dem Gründungstag des HEBBC, am 10. August jeden Jahres, oder auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- Die Verleihung muss durch eine Urkunde belegt werden, welche eine Unterschrift des Vorstandes und des Ältestenrates tragen muss.
- Ehrungen können aberkannt werden. Für die Aberkennung gilt sinngemäß § 7.

§ 10 DER VORSTAND

10.1

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der nur der Mitgliederversammlung verantwortlich ist.

10.2

Der von der Mitgliederversammlung zu wählendem Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Jugendvertreter

10.3

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende, im Innenverhältnis ist jeder von ihnen berechtigt, den Verein zu vertreten.

10.4

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Außerdem müssen auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern Sitzungen unverzüglich einberufen werden. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Der Vorstand überwacht die Ausschüsse und ist berechtigt, Mitglieder ihres Amtes zu entheben, sofern sie ihre Pflichten Gröblich verletzt haben. Er kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Ausschussmitglieder einsetzen. Das des Amtes enthobene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Amtsenthebung beim Ältestenrat Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung des Amtes enthobenen Mitgliedes und einem Mitglied des Vorstandes über den Ausschluss.

10.5

Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, sein Amt niederzulegen. Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zu nächster Mitgliederversammlung zu ergänzen.

10.6

Der Jugendvertreter muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Der Jugendleiter wird von der Jugendabteilung gewählt.

Die Jugend des HEBC hat eine eigene Jugendordnung.

§ 11 AUSSCHÜSSE

11.1

Für die sportlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben des Vereins wählt die Mitgliederversammlung Ausschüsse. Die Obleute dieser Ausschüsse haben in allen, ihrer Abteilungen betreffenden Angelegenheiten, Sitz und Stimme im Vorstand.

11.2

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und besteht aus 3, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen mindestens 45 Jahre alt sein und dem Verein am Wahltag in den letzten 10 Jahren ununterbrochen angehört haben.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in:

- Durchführung von Ehrensachen
- Entscheidung über Urteile des Vorstandes gemäß § 7.3 und § 10.6
- Vorschlag- und Mitwirkungsrecht bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrennadeln

§ 12 KASSENPRÜFER

12.1

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer für 2 Jahre in den Jahren mit ungerader Endzahl zu wählen. Die Vereinszugehörigkeit muss mindestens 5 Jahre betragen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand bzw. einem Ausschuss nicht angehören. Sie sind verpflichtet, die Geschäftsvorgänge des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

13.1

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Einladungen mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 vorher zu übermitteln.

13.2

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

13.3

Auf der Tagesordnung stehende Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Anerkennung der Dringlichkeit eine 2/3 Mehrheit. Durch Dringlichkeitsanträge kann eine Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden.

13.4

Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

13.5

Die 1. Jahreshauptversammlung sollte im September eines jeden Jahres stattfinden. Auf dieser Versammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes vorzulegen. Der Kassenbericht muss auf seine Richtigkeit hin von den beiden Kassenprüfern gegengezeichnet sein.

13.6

Der Vorstand und der Ältestenrat sind berechtigt, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, außerdem muss der Vorstand solche Versammlungen, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordert. Die Einberufung dieser Versammlung hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Bei Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen, genügt eine einfache Mehrheit. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit. Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, es sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 WAHLEN

•

Die Mitgliederversammlung im September jeden Jahres wählt die Ausschüsse. Die Mitgliederversammlung im September wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Vorstandsmitglieder.

- 1. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart in den Jahren mit **ungerader Endzahl**.
- 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Jugendvertreter, außerdem den Ältestenrat in den Jahren mit **gerader Endzahl**.

•

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl durch Handzeichen ist zulässig, soweit nur ein Mitglied (bzw. bei einem Ausschuss nicht mehr Mitglieder, als ihm zustehen) vorgeschlagen ist und kein Widerspruch erfolgt.

•

Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. In den Vorstand können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Der 1. Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl eine ununterbrochene **zweijährige** Mitgliedschaft haben.

§ 15 AUFLÖSUNG, NAMENSÄNDERUNG UND ZUSAMMENSCHLUSS MIT ANDEREN VEREINEN

15.1

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist

15.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Fußballverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 HAFTUNG

16.1

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

16.2

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

16.3

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

16.4

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wird mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung im Dezember 2018 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§18 Ehrenamtszuschale an die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand sowie weitere Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

Hamburg, 27.09.2021

Michael Bastheim 1. Vorsitzender

Konstantin Zimmermann 2. Vorsitzender